

Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-25

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen (gültig ab 01.09.2017)

1. Trägerschaft

(1) Der Kindergarten in Seebruck, der Kindergarten in Truchtlaching und die Kinderkrippe in Truchtlaching sind Einrichtungen der Gemeinde Seeon-Seebruck.

Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben.

(2) Der Kindergarten Seebruck ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Truchtlaching ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder bis zur Einschulung. Sie besteht aus einer Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG und einem Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten Seebruck und den Kindergarten Truchtlaching erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Die Aufnahme in die Kinderkrippe in Truchtlaching erfolgt überwiegend vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

3. Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kita (Kindertageseinrichtung) setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kita erfolgt für das kommende Betreuungsjahr zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Seon-Seebruck. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist (in Ausnahmefällen) möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Kita besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt.

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlichem Abschluss des Betreuungsvertrages.

4. Abmeldung / Kündigung

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung / Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

5. Buchungszeiten, Ferienregelung

(1) Die genauen Buchungszeiten sind im Anmeldeformular bzw. Betreuungsvertrag der jeweiligen Einrichtung geregelt.

(2) Die Ferien bzw. Schließtage werden gesondert geregelt.

6. Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

In den Kindergartengruppen 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

In der Kinderkrippengruppe mindestens 20 Stunden pro Woche.

In der Eingewöhnungszeit kann die Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippengruppe unterschritten werden.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden im Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kita abzuschließen ist.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

7. Verpflegung

(1) Für die Verpflegung (Brotzeit, Mittagessen und Getränke) sind grundsätzlich die Personenberechtigten verantwortlich. Bei genügend Bedarf kann im Kindergarten Truchtlaching und in der Kinderkrippe Truchtlaching ein Mittagessen auf Kosten der Personenberechtigten bestellt werden.

8. Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

(2) Die Kinder sollen die Kita zu den gebuchten Zeiten besuchen. In der Kernzeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung sollen alle Kinder anwesend sein.

(3) Grundsätzlich müssen die Kinder von den Personenberechtigten gebracht und abgeholt werden. Soll das Kind von anderen Personen als den Personenberechtigten abgeholt werden, muss dafür eine schriftliche Abholberechtigung in der Einrichtung vorliegen oder vorgelegt werden.

9. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kita unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung der Kita von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit darf das Kind die Kita nicht besuchen. Alle Krankheiten in diesem Sinne sind im „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“ aufgeführt. Dieses Merkblatt wird allen Personenberechtigten bei Aufnahme in die Kita ausgehändigt. Dessen Erhalt ist per Unterschrift zu bestätigen. Die Kita ist umgehend vom Verdacht des Ausbruchs einer Infektionskrankheit zu unterrichten. Alle Personenberechtigten werden durch einen Aushang über den Ausbruch einer meldepflichtigen Infektionskrankheit informiert. Die Wiederaufnahme in die Kita ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Kita empfiehlt einen aktuellen Impfschutz für die Kinder. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leitung der Kindertageseinrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kita einem Arzt vorgestellt wird.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kita unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder die rechtzeitige Entrichtung mehr als zweimal angemahnt werden musste.

(4) Die Kita kann den Betreuungsvertrag aus gewichtigen Gründen fristlos kündigen, wenn

1. die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
2. die Aufsichtspflicht nicht mehr wahrgenommen werden kann,
3. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kita-Personal und den Personenberechtigten erheblich beeinflusst ist.

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

(1) Für die Kita wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zu Gesprächen mit dem Personal wahrnehmen.

(3) Die Elterngespräche werden individuell und nach Bedarf vereinbart.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot

(1) Das Betreten der Kita ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kita herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

14. Aufsichtspflicht

Das Personal übernimmt die Aufsichtspflicht für das Kind, sobald es persönlich übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind abgeholt wird.

- Wir weisen ganz besonders darauf hin, dass die Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Festen und Ausflügen mit den Eltern und Kindern ausschließlich bei den Personenberechtigten liegt.
- Wichtig: Für Kleidung und mitgebrachte Sachen (z.B. Spielzeug, Schmuck usw.) übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
- Außerhalb der Öffnungszeiten können die Kinder nicht in der Kita oder auf dessen Gelände verbleiben (außer bei Veranstaltungen).

15. Besuchsgeld

(1) Das monatliche Besuchsgeld wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Die Höhe des Besuchsgeldes wird im Amtsblatt der Gemeinde Seeon-Seebruck bekannt gegeben.

(2) Das Besuchsgeld ist für jeden Monat des Kindergartenjahres (01.09. - 31.08.) zu bezahlen. Es ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

16. Ermäßigung

(1) Aus sozialen Gründen kann auf Antrag eine Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt werden, wenn die Erhebung des vollen Satzes unbillig wäre und Leistungen von öffentlichen Einrichtungen und Stellen sowie Dritter nicht in Anspruch genommen werden können. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das laufende Einkommen beizufügen (Gehaltsbescheinigung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

(2) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Seeon-Seebruck alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung der Unterlagen

nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

(3) Schuldner des Besuchsgeldes sind die Personenberechtigten. Mehrere Personenberechtigte haften als Gesamtschuldner.

17. Fälligkeit

(1) Das Besuchsgeld ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Seeon-Seebruck zu entrichten. Die Personenberechtigten sollen die Gemeindekasse ermächtigen, von dem Bankeinzugsverfahren Gebrauch zu machen. Die Kita-Leitung ist nicht ermächtigt, das Besuchsgeld einzuheben und zu quittieren.

(2) Wird das Besuchsgeld nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 3 v. H. je rückständigem Monat zu bezahlen.

18. Sonderleistungen, Beschaffungskosten

(1) Die Gemeinde Seeon-Seebruck erhebt für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag (Spielgeld). Bei nachweislich höheren Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

(2) Der Pauschalbetrag wird vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt und ist zusammen mit dem Besuchsgeld an die Gemeinde Seeon-Seebruck zu entrichten. Die Höhe des Pauschalbetrages wird im Gemeindeamtsblatt bekanntgegeben.

19. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2014 außer Kraft.

.....

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.